

quem gewinnen. Während im Pseudo-Isidor-Codex von Avranches die *Proprie auctoritates* von einer Hand eingetragen sind, die nach 1130 datiert werden muß¹⁵, ist der Codex von Pistoia in den Jahren 1123/24 wohl in Pistoia entstanden¹⁶. Damit aber wurden zugleich alle Vermutungen über die Provenienz der *Proprie auctoritates* auch aufgrund der Überlieferung auf Mittelitalien gelenkt. Mordek engte den Kreis noch weiter ein und versuchte, „Rom als Heimat der *Proprie auctoritates*“ wahrscheinlich zu machen¹⁷. Denn wenn in ihnen unter den Vorrechten des Papstes und der römischen Kirche sehr detailliert eine ganze Reihe liturgischer Besonderheiten aufgezählt wird, so ist in der Tat zu fragen, wo „eine so intime Kenntnis römisch-kirchlicher Bräuche“ und „ein größeres Interesse an einer rechtlichen Fixierung des römischen Rituals“ eher zu erwarten gewesen sei als in Rom – zumal diese Zusammenstellung römischer Privilegien auf liturgischem Gebiet „in der damaligen kanonistischen Literatur einzigartig dasteht“¹⁸. In die gleiche Richtung geradezu gedrängt – so Mordeks Argumentation weiter – werde der Blick aber, wenn man die von Anfang an bemerkte Verwandtschaft der *Proprie auctoritates* mit dem *Dictatus papae* und mit der Kanonessammlung des *Deusdedit* in die Überlegungen einbeziehe, und wenn man dabei vor allem der Tatsache ihr volles Gewicht zukommen lasse, daß die *Proprie auctoritates* und der *Dictatus papae* unter den kanonistischen Werken über den Primat „im ganzen doch Sondererscheinungen“ seien¹⁹.

Mordek ging noch einen Schritt weiter und wies sehr entschieden auf die Möglichkeit hin, daß die Reihe der Sätze der *Proprie auctoritates* durchaus auf Gregor VII. selbst zurückgehen könne²⁰. Bewußt „nur als sich anbietende Möglichkeit“ skizziert und betont in Form einer Frage belassen wurde damit die These zur Diskussion gestellt, ob die *Proprie auctoritates* als „ein zweiter *Dictatus papae* Gregors VII. aus der Spätzeit seines Pontifikats“ gelten müßten²¹.

Die Frage hat wenig später Friedrich Kempf mit sehr gewichtigen Argumenten verneint²². An einem besonders interessanten Punkt machte er deutlich, daß die Differenzen zwischen dem *Dictatus papae* und den *Proprie auctoritates* in allen Erwägungen über Entstehungszeit und Herkunft der *Proprie auctoritates* sehr sorgfältig mit berücksichtigt werden müssen: Werde im *Dictatus papae* für den Papst das Recht beansprucht, *Quod illi liceat imperatores deponere*²³, so besage der entsprechende Satz der *Proprie auctoritates* etwas entschieden anderes: *Quod regna mutare potest*²⁴. Damit werde für den römischen Bischof das Recht beansprucht, „an Herrschaftsänderungen maßgeblich teilzunehmen“, was als ein deutliches Ab-

¹⁵) Dazu Mordek S. 108 f. mit Anm. 14–17.

¹⁶) Dazu Mordek S. 110 f. Anm. 24 unter Hinweis auf E. B. Garrison, *Studies in the History of Mediaeval Italian Painting* 3,1 (1957) S. 39 mit Anm. 1.

¹⁷) Mordek S. 114 ff.

¹⁸) Mordek S. 114.

¹⁹) Mordek S. 114 ff., das Zitat S. 117.

²⁰) Mordek S. 117 ff., bes. S. 120 ff.

²¹) Mordek S. 125.

²²) F. Kempf, Ein zweiter *Dictatus papae*? Ein Beitrag zum Depositionsanspruch Gregors VII., *Archivum historiae pontificiae* 13 (1975) S. 119–139.

²³) MGH Epp. sel. 2,1 S. 204.

²⁴) Mordek (wie Anm. 11) S. 131.